

## Bericht\*

### des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

#### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/12257, 16/12675 –

#### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

#### Bericht der Abgeordneten Patricia Lips und Ingrid Arndt-Brauer

##### A. Allgemeiner Teil

##### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/12257** in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Außerdem wurde der Haushaltsausschuss mit einem Bericht gemäß § 96 GO beauftragt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 16/12675 wurde den gleichen Ausschüssen gemäß § 80 Absatz 3 GO überwiesen. Hierüber wurde am 24. April 2009 mit Drucksache 16/12777 unterrichtet.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 124. Sitzung am 25. März 2009 beraten und die Beratung in seiner 129. Sitzung am 6. Mai 2009 fortgesetzt und abgeschlossen.

##### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt,

- die neu gefasste EU-Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in nationales Recht umzusetzen. Das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken so-

wie von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom soll neu geregelt werden.

- eine nationale Rechtsgrundlage für die EU-weite Einführung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System) zu schaffen, damit die bisher auf der Grundlage von Papierdokumenten ablaufenden Beförderungsverfahren mit steuerbaren Waren künftig unter Steueraussetzung IT-gestützt abgewickelt werden können. EMCS soll sowohl der Verwaltung als auch den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, die Beförderung in Echtzeit zu überwachen. Es soll der Bekämpfung des Steuerbetrugs und damit der Sicherung der Verbrauchsteuereinnahmen dienen. Beförderungen im EMCS-Verfahren sollen ab 1. April 2010 möglich und ab 1. Januar 2011 bindend sein.
- zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung Aufbau und Diktion der verschiedenen Verbrauchsteuergesetze weitestgehend einander anzugleichen. Dazu werde angestrebt, das Tabaksteuer-, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer-, das Biersteuer- und das Kaffeesteuergesetz neu zu fassen sowie das Gesetz über das Branntweinmonopol, das Energie- und das Stromsteuergesetz sowie das Truppenzollgesetz zu ändern.
- den Mindestpackungsinhalt bei Zigaretten von bisher 17 auf 19 Stück anzuheben und bei Feinschnitt auf 30 Gramm festzulegen.

\* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 16/12878 verteilt.

- das Erlaubnisverfahren für Herstellungsbetriebe und für Lager durch Zusammenfassung in ein Steuerlager zu vereinfachen und die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Handlungen je nach wirtschaftlichen Bedürfnissen zulassen zu können.

Eine Änderung bei den Steuergegenständen und den Steuersätzen sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 139. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 92. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 89. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sowie den Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen. Die Änderungen hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Ausnahme des Änderungsantrages zu den Artikeln 6 und 9 (Stichwort: „Änderung des Energiesteuergesetzes – Verheizen von Ölabfällen –“, Ausschussdrucksache 16(16)624 des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) einstimmig angenommen. Der Änderungsantrag zu den Artikeln 6 und 9 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Kenntnisnahme empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sowie den Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten insbesondere die Einführung des IT-gestützten Beförderungsverfahrens, das das Kernstück der Richtlinienumsetzung darstelle. Damit verbunden seien die Möglichkeit der Echtzeitüberwachung von Beförderungen sowie eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Damit der Wirtschaft und der Verwaltung ein ausreichender Vorlauf zur Umsetzung des IT-Verfahrens zum 1. April 2010 bleibt und die noch notwendigen Rechtsverordnungen frühzeitig erlassen werden können, bestehe besondere Eilbedürftigkeit in diesem Gesetzgebungsverfahren. Die Koalitionsfraktionen betonten darüber hinaus, man habe den Bedürfnissen von Industrie und Handel in einem konstruktiven Dialog im Gesetzgebungsverfahren angemessen entsprochen. Damit

stelle das Gesetz nun nicht nur eine gelungene Richtlinienumsetzung dar, sondern sei auch politisch uneingeschränkt zu begrüßen. Weitere Zugeständnisse müssten nun aber ausgeschlossen bleiben. Zur Anhebung des Mindestpackungsinhalts bei Zigaretten habe es kontroverse Diskussionen in Bezug auf den Zeitpunkt gegeben. Zur Erreichung eines „sanfteren Übergangs“ wurde ein Änderungsantrag vorgelegt, der die Abverkaufsfrist für den Handel um zwei Monate verlängert. Dies stelle ein deutliches Entgegenkommen dar. Ferner hätten sich die Koalitionsfraktionen verständigt, sich dem Vorschlag des Gesetzentwurfs, die Packungsgrößen künftig per Rechtsverordnung festzulegen, nicht anzuschließen. Mit einem entsprechenden Änderungsantrag beantragten die Koalitionsfraktionen, diese Entscheidung weiterhin beim Gesetzgeber zu belassen. Beide Änderungsanträge stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf und die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge. Sowohl die Richtlinienumsetzung an sich als auch die Umstellung auf das IT-Verfahren zum Ersatz des derzeit noch angewandten Papierverfahrens sei zu befürworten. Die Verlängerung der Abverkaufsfrist für Kleinverkaufspackungen um zwei Monate stelle eine vernünftige Lösung dar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte ebenfalls Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich verwundert über den sehr späten Zeitpunkt der Umstellung der Beförderungsverfahren auf ein IT-basiertes System. Die Bundesregierung begründete dies damit, dass hierzu eine EU-Richtlinie nötig gewesen sei, die erst jetzt von der Europäischen Kommission vorgelegt wurde.

Die im Gesetzentwurf genannte große Bandbreite der Kosten für die Umstellung von dem Papier- auf das IT-Verfahren begründete die Bundesregierung mit den unterschiedlichen Verfahrenstypen, die die Industrie zum Einsatz bringen werde. Aber lediglich großen Unternehmen würden aufgrund der Notwendigkeit zur Entwicklung eigener IT-Verfahren Kosten von bis zu 100 000 Euro entstehen. Kleine Unternehmen könnten eine Internet-Anwendung, die zur Verfügung gestellt wird, nutzen. Diese Umstellung erfolge in enger Absprache mit Industrie und Handel.

In der abschließenden Beratung im Finanzausschuss wurde die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Ergänzung des Energiesteuergesetzes zur thermischen Verwertung von Altöl nach dem Wegfall der Steuerbefreiung von Ölabfällen diskutiert. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat die Auffassung, mit der Neufassung von Artikel 6 Nummer 4 des Gesetzentwurfs werde zwar lediglich eine Anschlussregelung für den Wegfall der Steuerbefreiung von Ölabfällen geschaffen. Allerdings würde die neu eingefügte Nummer 32a des Artikels 6 zu einer Ausweitung auf andere Energieträger führen. Die Bundesregierung widersprach dem insoweit, als eine Ausweitung nicht vorgesehen sei. Der fiskalische Umfang dieser Regelung wurde auf insgesamt etwa 200 Mio. Euro geschätzt. Allerdings lägen wegen der bisherigen Steuerbefreiung keine statistischen Daten vor, weshalb eine genaue Quantifizierung unmöglich sei. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag, der durch Anwendung der Heizstoffsteuersätze auf bestimmte Ölabfälle zu Steuerentlastungen

führt, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 8a (vgl. Nummer 8).

### Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Tabaksteuergesetz)

#### Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 6)

Die Ergänzung der Ermächtigung um die Nummer 2 ist zur Umsetzung von Artikel 31 der Systemrichtlinie erforderlich.

Der übrige Text des Absatzes 6 ist unverändert.

#### Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3 Nummer 1)

Richtigstellung; der verwendete Begriff „Schwund“ ist an dieser Stelle unzutreffend und deshalb zu streichen.

Ansonsten ist die Nummer 1 unverändert.

#### Zu Buchstabe c (§ 25 Absatz 3)

Es soll dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, die Mindestinhalte für Zigaretten- und Feinschnittpackungen zu ändern.

#### Zu Buchstabe d (§ 38)

#### Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2)

Klarstellung; die Übergangsregelung soll auch für die im Gesetz bisher als „Zulassungen“ bezeichneten Erlaubnisse gelten.

#### Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 5)

In Teilen der Tabakindustrie besteht das unabweisbare Bedürfnis, die Abverkaufsfrist im Handel im Sinn eines „sanften Übergangs“ um zwei Monate zu verlängern. Diese Änderung findet die Zustimmung der gesamten Tabakindustrie und des Tabakhandels. Fiskalische Gesichtspunkte stehen einer solchen Verlängerung nicht entgegen.

### Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

#### Zu Buchstabe a (Nummer 3; Zweiter Teil BranntwMonG)

#### Zu Doppelbuchstabe aa (§ 134 Absatz 3 Nummer 1)

#### Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe a)

Richtigstellung; dieser Zusatz ist nicht erforderlich.

#### Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe d)

Richtigstellung; der Begriff „Schwund“ soll an dieser Stelle nicht verwendet werden.

#### Zu Doppelbuchstabe bb (§ 135 Absatz 2 Satz 3)

Richtigstellung; es soll künftig nur noch der Begriff „Erlaubnis“ verwendet werden.

#### Zu Doppelbuchstabe cc (§ 139 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2)

Klarstellung; es sind nur die Verwender in Absatz 1 des § 153 gemeint.

#### Zu Doppelbuchstabe dd (§ 140 Absatz 6)

Die Ergänzung der Ermächtigung um die Nummer 2 ist zur Umsetzung von Artikel 31 der Systemrichtlinie erforderlich.

Der übrige Text des Absatzes 6 ist, abgesehen von einer sprachlichen Korrektur, unverändert.

#### Zu Doppelbuchstabe ee (§ 143 Absatz 3)

Richtigstellung; der verwendete Begriff „Schwund“ ist an dieser Stelle unzutreffend und deshalb zu streichen.

Ansonsten ist der Absatz 3 unverändert.

#### Zu Doppelbuchstabe ff (§ 152 Absatz 4 Nummer 4)

Richtigstellung; die Verweisung auf das EU-Recht soll dynamisch sein.

#### Zu Doppelbuchstabe gg (§ 153 Absatz 3 Satz 4)

Richtigstellung; der Begriff „Erlaubnisinhaber“ ist nicht eindeutig.

#### Zu Buchstabe b (§ 160 Absatz 2)

Klarstellung; die Übergangsregelung soll auch für die im Gesetz bisher als „Zulassungen“ bezeichneten Erlaubnisse gelten.

### Zu Nummer 4 (Artikel 3 – Schaumwein- und Zwischen-erzeugnissteuergesetz)

#### Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2)

Klarstellung; es sind nur die Verwender in § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes gemeint.

#### Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 6)

Die Ergänzung der Ermächtigung um die Nummer 2 ist zur Umsetzung von Artikel 31 der Systemrichtlinie erforderlich.

Der übrige Text des Absatzes 6 ist, abgesehen von einer sprachlichen Korrektur, unverändert.

#### Zu Buchstabe c (§ 14)

#### Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nummer 1)

Korrektur eines Schreibfehlers.

#### Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3)

Richtigstellung; der verwendete Begriff „Schwund“ ist an dieser Stelle unzutreffend und deshalb zu streichen.

Ansonsten ist der Absatz 3 unverändert.

#### Zu Buchstabe d (§ 37 Absatz 2)

Klarstellung; die Übergangsregelung soll auch für die im Gesetz bisher als „Zulassungen“ bezeichneten Erlaubnisse gelten.

### Zu Nummer 5 (Artikel 4 – Biersteuergesetz)

#### Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe b (§ 2).

#### Zu Buchstabe b (§ 2)

Die Regelung über die Erfassung der steuerpflichtigen (künftig: steuerbaren) Menge soll entsprechend dem

Branntwein- und Schaumweinsteuerrecht in die Rechtsverordnung aufgenommen werden und ist deshalb hier zu streichen. Wegen der dazu erforderlichen Ermächtigung wird auf Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 29 Absatz 3 Nummer 1) hingewiesen.

**Zu Buchstabe c** (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2)

Klarstellung; es sind nur die Verwender in § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes gemeint.

**Zu Buchstabe d** (§ 14 Absatz 3)

Richtigstellung; der verwendete Begriff „Schwund“ ist an dieser Stelle unzutreffend und deshalb zu streichen.

**Zu Buchstabe e** (§ 29 Absatz 3)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 1)

Folgeänderung zu Buchstabe b (§ 2). Zur Begründung vgl. dort.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Nummer 7)

Die Begründung zu Buchstabe c gilt entsprechend.

**Zu Doppelbuchstabe cc** (Nummer 8)

Die Ergänzung der Ermächtigung um den Buchstaben b ist zur Umsetzung von Artikel 31 der Systemrichtlinie erforderlich.

Der übrige Text der Nummer 8 ist, abgesehen von einer sprachlichen Korrektur, unverändert.

**Zu Buchstabe f** (§ 31 Absatz 2)

Klarstellung; die Übergangsregelung soll auch für die im Gesetz bisher als „Zulassungen“ bezeichneten Erlaubnisse gelten.

**Zu Nummer 6** (Artikel 5 – Kaffeesteuergesetz)

**Zu Buchstabe a** (§ 11 Absatz 3)

Richtigstellung; der verwendete Begriff „Schwund“ ist an dieser Stelle unzutreffend und deshalb zu streichen.

**Zu Buchstabe b** (§ 25)

Klarstellung; die Übergangsregelung soll auch für die im Gesetz bisher als „Zulassungen“ bezeichneten Erlaubnisse gelten.

**Zu Nummer 7** (Artikel 6 – Änderung des Energiesteuergesetzes)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 4; § 2 EnergieStG)

Nach § 2 Absatz 4 EnergieStG unterliegen andere als die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen (sog. Ähnlichkeitsprinzip). Die Folge davon wäre, dass nach dem Wegfall der Steuerbefreiung für sog. Ölabbfälle (vgl. Nummer 23 des Gesetzentwurfs) bestimmte dieser Abfälle wegen ihrer Beschaffenheit einer Besteuerung nach den Regel- bzw. Kraftstoffsteuersätzen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 unterlägen, obwohl sie verheizt werden. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wird § 2 Absatz 4 dahingehend ergänzt, dass bei einer Abgabe oder Verwendung von Ölabbfällen der Unterpositionen 2710

91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder vergleichbaren Abfällen zu den in Absatz 3 genannten Zwecken, wie z. B. zum Verheizen, für den Vergleich mit der Beschaffenheit nur die in § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 3 Satz 1 genannten Energieerzeugnisse heranzuziehen sind. Dadurch wird erreicht, dass die Abfälle bei entsprechender Verwendung bzw. Abgabe als Heizstoff versteuert werden.

Der bisherige Wortlaut der Nummer 4 wird Nummer 4 Buchstabe b.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 8 Buchstabe c; § 8 Absatz 1a EnergieStG)

Richtigstellung; der verwendete Begriff „Schwund“ ist an dieser Stelle unzutreffend und deshalb zu streichen.

**Zu Buchstabe c** (Nummer 32a – neu –; § 54 EnergieStG)

**Zu Nummer 32a – neu –, Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung können künftig nicht nur die bisher in § 54 namentlich und abschließend aufgezählten Energieerzeugnisse in die Steuerentlastung einbezogen werden, sondern auch solche Energieerzeugnisse, die diesen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellt und entsprechend versteuert worden sind. Dadurch wird insbesondere erreicht, dass auch bestimmte Ölabbfälle steuerlich entlastet werden können (vgl. auch die Begründung zu Buchstabe a).

**Zu Nummer 32a – neu –, Buchstabe b** (Absatz 2)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Buchstabe d** (Nummer 33; § 55 EnergieStG)

**Zu Nummer 33, Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung können künftig nicht nur die bisher in § 55 namentlich und abschließend aufgezählten Energieerzeugnisse in die Steuerentlastung einbezogen werden, sondern auch solche Energieerzeugnisse, die diesen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellt sind. Dadurch wird insbesondere erreicht, dass auch bestimmte Ölabbfälle steuerlich entlastet werden können. (vgl. auch die Begründung zu Buchstabe a).

**Zu Nummer 33, Buchstabe b** (Absatz 2 Satz 3)

Der bisherige Wortlaut der Nummer 33 wird Nummer 33 Buchstabe b.

**Zu Nummer 33, Buchstabe c** (Absatz 3)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 33 Buchstabe a.

**Zu Nummer 8** (Artikel 8a – neu – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Durch die Änderungen des Energiesteuergesetzes in Artikel 6 (vgl. Nummer 7) sind die Verweise in § 37a Absatz 1 Satz 2 und § 37b Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf bestimmte Steuerentstehungstatbestände im Energiesteuergesetz nicht mehr korrekt. Damit keine Änderung der Rechtslage eintritt, müssen die Vorschriften des § 37a Absatz 1 Satz 2 und des § 37b Satz 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes den Änderungen in Artikel 6 (vgl. Nummer 7) angepasst werden.

**Zu Nummer 9** (Artikel 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung wegen Einfügung des neuen Absatzes 3a (vgl. Buchstabe c).

**Zu Buchstabe b** (Absatz 3 Nummer 6)

Die Änderung des § 2 Absatz 4 EnergieStG (vgl. Nummer 7 Buchstabe a) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zum neuen Absatz 3a (vgl. Buchstabe c).

**Zu Buchstabe c** (Absatz 3a – neu)

Die Änderungen der §§ 54 und 55 EnergieStG treten hinsichtlich der Einbeziehung von Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 EnergieStG vorbehaltlich einer hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2009

**Patricia Lips**  
Berichterstatlerin

**Ingrid Arndt-Brauer**  
Berichterstatlerin





